

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 4.

Sonntag den 4. Januar.

1852.

Bekanntmachung, das Ausgeben leichter Goldmünzen betreffend.

Nach Inhalt der Ministerial-Berordnung vom 8. September 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 227) sind als verbotene und vom Umlauf im Königreich Sachsen ausgeschlossene Münzen unter andern auch anzusehen

die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten, und diejenigen Fünfthalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen Sächsischen und Preussischen à $\frac{1}{35}$ Mark, im Braunschweigischen und Hannoverschen à $\frac{6}{211}$ Mark)

bei doppelten	mehr als 4 As,
bei einfachen	2 =
bei halben	1 =

fehlen.

Indem wir Solches hiermit in Erinnerung bringen, machen wir zugleich auf die einschlagenden Strafbestimmungen, wie solche in Gesetz wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 181) enthalten und nachstehend abgedruckt sind, aufmerksam.

1) Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation.

2) Ueberdies hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerths der eingebrachten Münzen oder des Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen. Letztere ist in Wiederholungsfällen an noch durch ein bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehungen gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.

Leipzig den 18. September 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Roch.

Spöfen.

Landtag.

Zweite Kammer. (Sechste öffentliche Sitzung den 2. Jan.)
Tagesordnung: Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 betreffend.

Gleichzeitig mit dem unterm 24. April 1851 publicirten Gesetze, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend, wurde der vorigen Ständeversammlung auch ein Gesetzentwurf über Abänderung einiger Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 17. December 1837 vorgelegt. Nach dessen verfassungsmäßiger Berathung erklärte dieselbe in der Schrift vom 10. April 1851 zu Erlassung des Gesetzes nur unter mehrfach beschlossenen Modificationen ihre Zustimmung, und erlangten auch letztere die Genehmigung der Regierung mit Ausnahme eines einzigen Punctes. Dieser Punct betraf den §. 2 des Gesetzentwurfs, nach welchem die Pension nach dem durchschnittlichen Betrage des in den der Pensionirung vorhergegangenen drei Jahren wirklich bezogenen Dienstinkommens ermittelt werden sollte, während die zweite Kammer der vorigen Ständeversammlung die Feststellung der Pension (wie bei den Civilstaatsdienern) nach einem fünfjährigen Durchschnitt des wirklich bezogenen Gehaltes beantragte.

Die erste Deputation der gegenwärtigen Kammer (Referent Abg. Anton) trat in ihrem Gutachten allenthalben den Ansichten und Beschlüssen der vorigen zweiten Kammer bei.

Die Schlussabstimmung über die ganze Vorlage konnte wegen des noch zu erledigenden §. 2 heute nicht vorgenommen werden.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 2. Januar 1852.

Nachdem sich die ausscheidenden, die verbleibenden und die neueintretenden Mitglieder des Collegiums heute Abend 6 Uhr im Sitzungssaale auf der ersten Bürgerschule versammelt hatten, traten, eingeführt durch den bisherigen Vorsteher, Adv. Eichorius die Deputirten des Stadtraths, Vicebürgermeister Berger und die Stadträthe Dr. Lippert sen. und Raimund Härtel ein und nahmen am Directorialische Platz. Von hier aus ergriff Vicebürgermeister Berger das Wort. Er gedachte der mannichfachen, zum Wohle der Gemeinde in Eintracht zwischen Rath und Stadtverordneten im verflossenen Jahre gefassten Beschlüsse, wies die neugewählten Mitglieder in die mit dankenswerther Bereitwilligkeit übernommenen Functionen ein, erwähnte mit anerkennenden Worten der Wirksamkeit der ausscheidenden Mitglieder und schloß mit einem herzlichen Wunsche für das fernere Gedeihen unserer Stadt. Nach ihm erhob sich Adv. Eichorius. Des zwischen beiden Collegien fortwährend bestandenen guten Einvernehmens, welches er als die festeste Basis für das städtische Gemeinwohl bezeichnete, gedenkend, erwähnte er in einem Rückblicke auf das vergangene Jahr des betrübenden Hinscheidens des Stadtraths Dr. Seeburg und des St.-R. Dehlschlager, erinnerte an die wichtigen, in